Cop. 78 (1505–1512)

p. 72ᵇ–73 Irrunge und gebrechen zwischen Pauel Hofmann uffm Altenberg und Dietze und Christoffen [illegible] von wegen der lehen einer hutten, das gedachter Hofmann von dem gestrengen ehrsten Caspar [illegible] [illegible] vorkaufft, welche yme das gerichte zu leihen geweigert.

Schiedsrichter: Casp. v. Schonberg der elder uffm Purschenstein, [illegible] [illegible] doctor und [illegible]

Schied: Hofmann soll von seinem hern under dem er gesessen genugsame [illegible] [illegible] brive bringen und dem gerichte vorlegen, daruff sol yme das gerichte das lehen [illegible] [illegible] lassen in forme und mass sich das geburdt, und was sich Pauel Hofmann [illegible] wider das gerichte gegrawelt, der er nicht gestendig, das gerichte beschwert gewesen, das sol tod und gantz ab sein, [illegible] sich aber [illegible] [illegible] wider das gerichte oder seine stadthalter das zu [illegible] [illegible], es were mit worten oder wercken, gegenwertig ader [illegible], so offt das von im geschit, darumb sal er seine geburliche straffe leiden, welchs der [illegible] also von beide theilen angenomen und bewilligt.

— [illegible] [illegible] [illegible] 1510.

p. 51ᵇ Streit zwischen Mertel Kölbel und Hern Peteren doctor und Christoffen von Lauenstein gebrudere etzlicher guter halben, nemlichen der [illegible] und der mollen, die dar zu gehorende [illegible] [illegible] zum Lauenstein gelegen. Kölbel behauptet sie als sein Eigentum, die Lauensteiner [illegible] [illegible] Kölbel am Gebrauch.

Schied: Nachdem sich die von Lauensteyn und [illegible] von [illegible] [illegible] das sie die [illegible] guter [illegible] [illegible] sollen, [illegible], darumb sollen und mogen nun hinfort die Kolbel die benanten guter als yre eygen guter innehaben, besitzen und der zu yrem nutz und besten gebrauchen, [illegible] sie [illegible] von den von Lauensteyn [illegible] sollen sein und bleyben und was [illegible] sie [illegible] derselben [illegible] [illegible] [illegible] und sollen sich nun hinfort freuntlich und [illegible] [illegible] kegen einander halten, welchs also von beyden teylen angenomen und bewilligt.

— [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 1509

7.6.09

p. 113–114. [illegible] [illegible] der guter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gelassen [illegible] [illegible] Christinen nachgelassen Witwen [illegible] [illegible] [illegible] und yren unmundigen Kindern [illegible] und [illegible] und